

Verbandsgemeinde Wethautal

Burgenlandkreis

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Verbandsgemeinde Wethautal

mit den Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land
Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, i.V.m. der
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3
Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ Stadt Stößen

VORENTWURF

23.08.2023

Inhalt

1.	VERANLASSUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	2
2.	ÄNDERUNGSBEREICH	3
2.1.	Kennzahlen und Beschreibung des Änderungsbereiches	3
2.2.	Inhalt und Verfahren der Änderung	6
2.3.	Fachgesetze	8
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANUNGSZIELE	8
3.1.	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (Saale)	8
	<i>Einschätzung des Plangebietes als Konversionsfläche</i>	11
	<i>Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für die Wassergewinnung VI. Weißenfels/Stößen</i>	12
	<i>Lage des Plangebietes in Naturschutz- oder Denkmalschutzgebieten</i>	13
	<i>Wirkung auf das Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störungen</i>	15
4.	EIGNUNG NACH DEM KRITERIENKATALOG DER VERBANDSGEMEINDE WETHAUTAL ..	16
5.	BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG	17
6.	AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG	18
	<i>Erschließung Wege, Brandschutz, Versorgungsleitungen,</i>	18
	<i>Freistellung von Bahnbetriebszwecken</i>	19
	<i>Emissionen, Abfall</i>	20
	Quellenverzeichnis	21
	Rechtsgrundlagen	23
	Anlagenverzeichnis	25

1. VERANLASSUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDUNG

Die Verbandsgemeinde Wethautal plant in der Stadt Stößen, Am Bahnhof, die Ausweisung von Sondergebietsflächen zum Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Für dieses Vorhaben ist über die vorbereitende Bauleitplanung, der Anpassung des Flächennutzungsplanes, der erste Schritt zur Schaffung von Baurecht für das Vorhaben durchzuführen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen wird im Parallelverfahren dazu aufgestellt.

Die Verbandsgemeinde Wethautal mit Sitz im Coseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld, liegt im Burgenlandkreis und wurde am 1. Januar 2010 gegründet.

Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal sind:

- Meineweh
- Mertendorf
- Molauer Land
- Stadt Osterfeld
- Schönburg
- Stadt Stößen und
- Wethau

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen und der Festlegung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik dokumentiert die Verbandsgemeinde ihr Interesse an der Förderung und Entwicklung von Standorten für erneuerbare Energien im Verbandsgemeindegebiet.

Ausgehend von der Notwendigkeit einer Energiewende, weg von der Nutzung von fossilen Energieträgern und Kernenergie, hin zur Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien und Energieträgern, stellen sich für alle Teile der Gesellschaft neue Aufgaben und Herausforderungen. Dieser Umbau der Energienutzung zielt auf eine energetische Unabhängigkeit des Landes, eine stabile und kostengünstige Energieversorgung und auf eine klimaneutrale Energieerzeugung. Der Gesetzgeber hat dazu eine Reihe von neuen und novellierten Gesetzen geschaffen um diesen Vorgang zu fördern und Kommunen und Investoren bei der Umsetzung zu unterstützen.

Die Verbandsgemeinde Wethautal beschäftigt sich mit der Umsetzung dieser Ziele und ist an dem Ausbau und der Entwicklung von Standorten für alternative Energien stark interessiert.

Mit entsprechenden Konzepten, beispielsweise der Erarbeitung eines Bewertungsschemas für Antrags- und Potentialflächen wird eine gesteuerte und geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt.

Vorbereitend und ergänzend für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in der Verbandsgemeinde ein „Kriterienkatalog zur Bewertung der Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“¹, erarbeitet, diskutiert und mit Ergänzungen am 06.07.2021 im Verbandsgemeinderat beschlossen.

¹ Kriterienkatalog

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

In diesem Konzept setzt sich die Verbandsgemeinde u.a. das Ziel, vor Einleitung von Bauleitverfahren angedachte Flächen einer Erstprüfung auf generelle Eignung als Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu unterziehen.

Damit soll neben der generellen Vorauswahl beantragter und angedachter Standorte das Ziel der Konzentration möglicher Anlagen auf einzelne, umweltverträgliche und kostengünstige Standorte erreicht werden.

Der beschlossene Kriterienkatalog ermöglicht diese erste Prüfung schnell und als Grundlage für die Entscheidung über die Aufstellung notwendiger Bauleitverfahren.

Damit trägt die Verbandsgemeinde Wethautal zum Ausbau der Solarenergie im Verbandsgemeindegebiet und zur Vermeidung von CO₂ Emissionen und aktiven Unterstützung des Klimaschutzes bei.

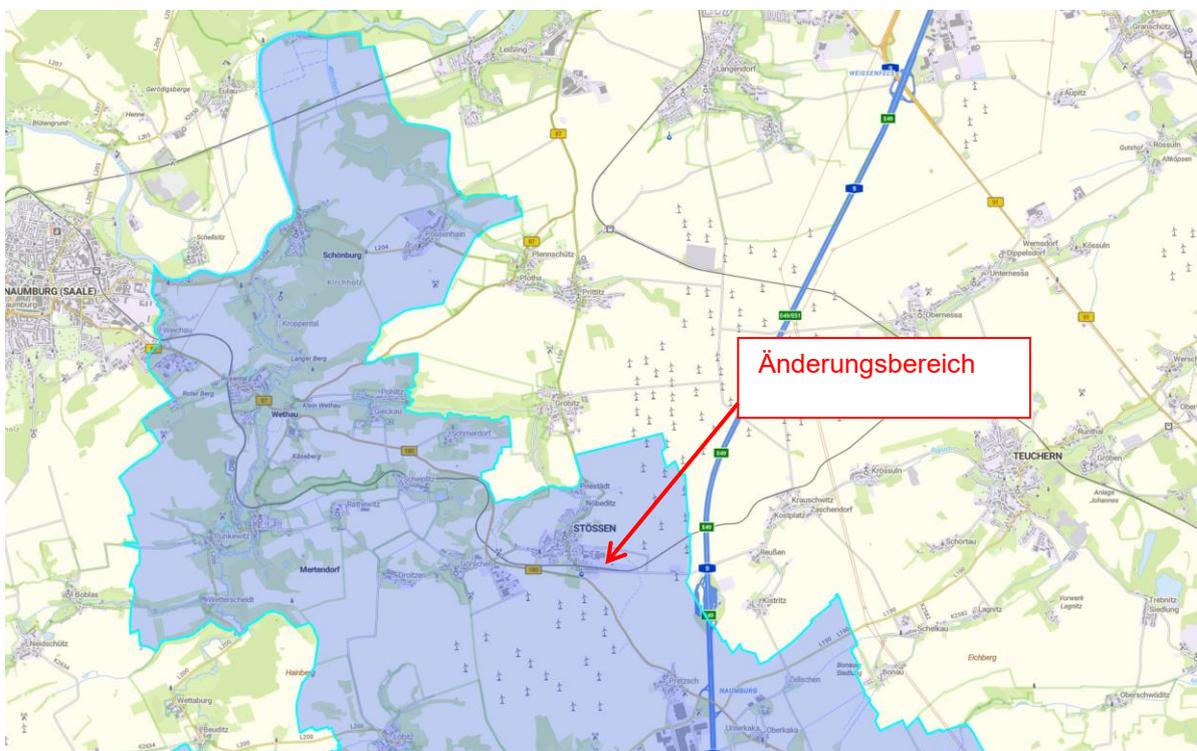
2. ÄNDERUNGSBEREICH

2.1. Kennzahlen und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die vorliegende Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wethautal wird unter der Bezeichnung:

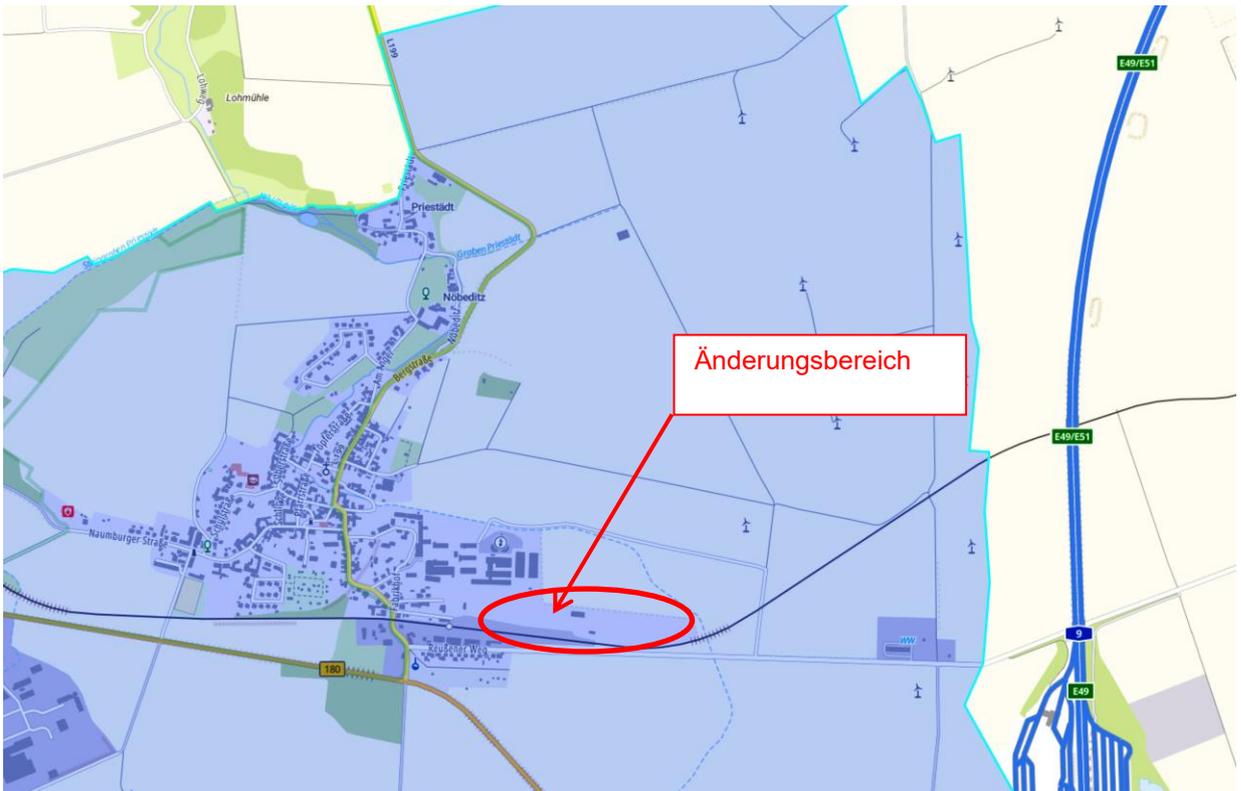
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen

durchgeführt.



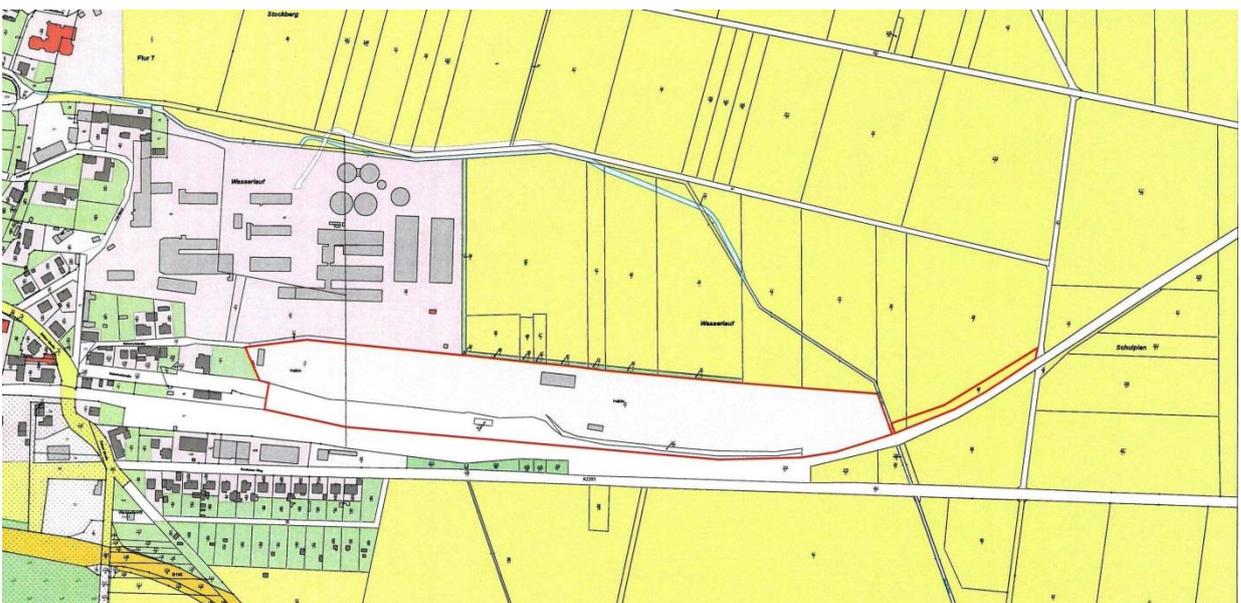
Auszug aus der TK des Sachsen-Anhalt Viewers, M: ohne Darstellung des Änderungsbereiches im umliegenden Verbandsgemeindegebiet der VG Wethautal

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen



Auszug aus der TK des Sachsen-Anhalt Viewers, M: ohne
Darstellung des Änderungsbereiches im umliegenden Stadtgebiet

Das Änderungsgebiet des FNP ist identisch mit dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen.
Beide Verfahren sind im Parallelverfahren aufgestellt.



Auszug aus der Flurkarte M: ohne
Rot: Darstellung des Geltungsbereiches des vorhabenbez. Bebauungsplans Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof"
Stadt Stößen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

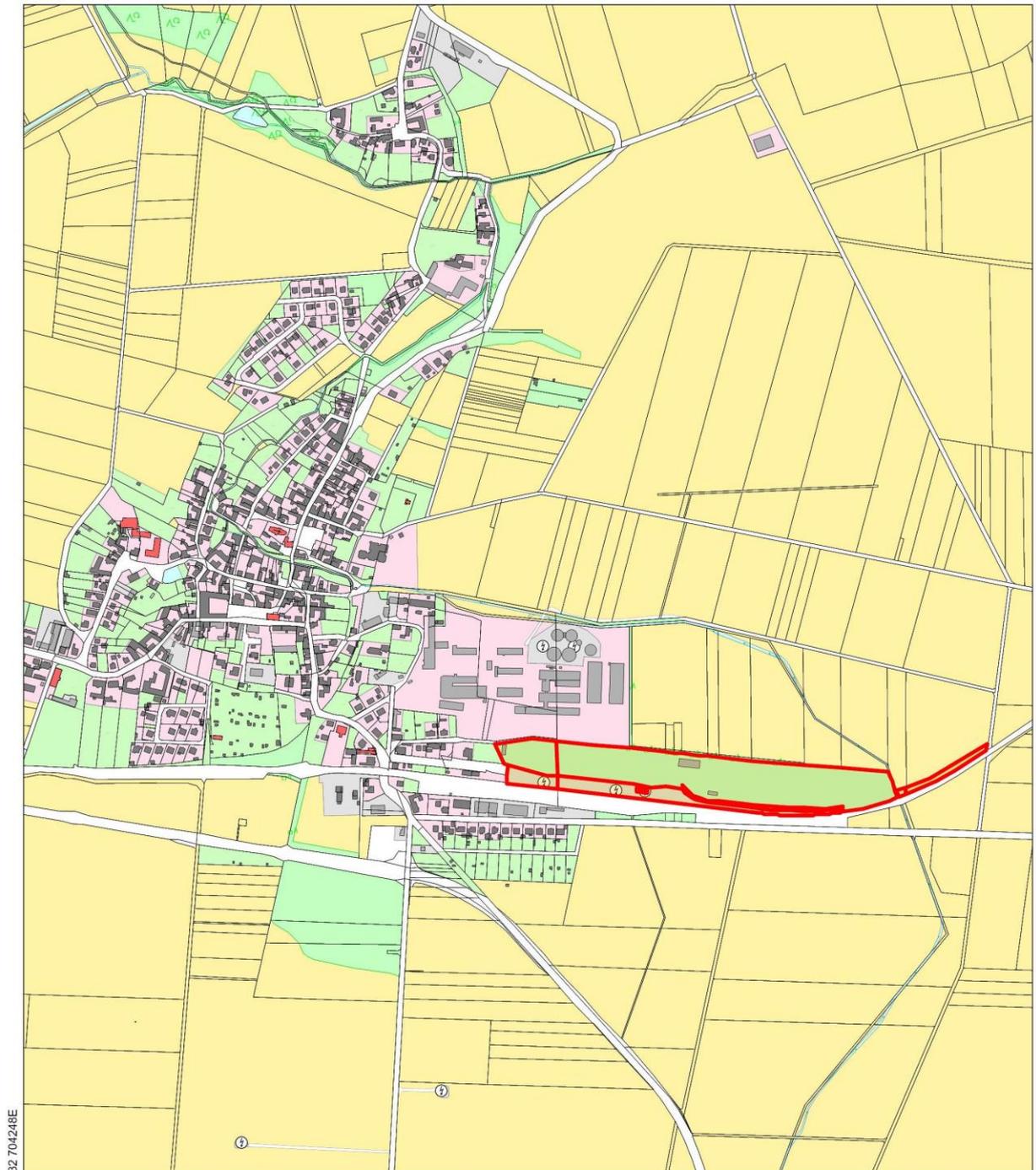
Sachsen-Anhalt-Viewer

Stadtkarte mit Plangebiet

erstellt am: 24.08.2023

© GeoBasis-DE / LVermGeo 2023

5667689N



Auszug aus der TK des Sachsen-Anhalt Viewers, M: ohne
Darstellung des Änderungsbereiches im umliegenden Stadtgebiet der Stadt Stößen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Das betreffende Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,1 ha, von der 3,8ha bebaut werden sollen.

Die westliche Grenze bildet die nördliche und südliche Bahnhofstraße mit der anliegenden Bebauung des Bahnhofs Stößen und der Wohngebäude.

In nördlicher Richtung grenzt das Plangebiet direkt die Flächen der Osterland Landwirtschafts GmbH Teuchern, die im nördlichen Bereich des Flurstücks seit 2009 eine Biogasanlage betreibt, sowie an landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen.

Östlich quert das Plangebiet die Nautschke, ein Gewässer 2. Ordnung. Die Nautschke, Flurstück 334/72 liegt nicht im Plangebiet, sie wird aus dem Plangebiet ausgespart.

Östlich dieses Gewässers befindet sich das Flurstück 28/1, ein sehr schmales zum Plangebiet gehörendes Flurstück, das Landwirtschaftsflächen und dem ehemaligen Bahnanlagen umgeben ist.

Die südliche Grenze des Plangebietes entsteht durch die neu zu bildende Grenze zu den ehemaligen Bahnanlagen. Die mögliche Grenzföhrung wurde den Vermessungsgrundlagen, die zur Freistellung der Strecke 6680, Naumburg (Saale). Teuchern von Bahnbetriebszwecken angefertigt wurden², entnommen.

Die Teilung der Flurstücke 359/56 und 87 wurde vollzogen. In Absprache mit dem Eigentümer der Bahnanlage und den Käufern wird vereinbart, dass die neue Grenzlinie 5,0 m von Gleismitte verläuft. Damit wurden das Flurstück 173, Flur 7, Gemarkung Stößen und das Flurstück 360, Flur 5, Gemarkung Stößen gebildet und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplan festgelegt.

2.2. Inhalt und Verfahren der Änderung

Auf Antrag eines privaten Investors fasste der Stadtrat der Stadt Stößen am 27.11.2019 den Beschluss Nr. **470/19-24/0027** zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.3 Sondergebiet Photovoltaikanlage „Am Bahnhof“. Dieser Beschluss wurde am 16.12.2020 mit Beschluss Nr. **470/19-24/0085** ergänzt, da der Geltungsbereich erweitert wurde.

Ziel dieses Bebauungsplanes war es, Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Entsprechend des Entwicklungsgebotes eines Bebauungsplanes aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB³ wurde am 28.02.2023 im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal der Aufstellungsbeschluss **000/19-24/0583**⁴ zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen gefasst.

² Vermessung Bahn

³ BauGB

⁴ Beschluss Änd FNP

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Zielstellung dieses Verfahrens der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Wethautal ist die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S) auf den Flächen der Gemarkung Stößen, Fluren 5 und 7 („Sondergebiet Photovoltaik“).

Mit der 2. Änderung des FNPs, die im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ Stadt Stößen aufgestellt wird, werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage in Stößen geschaffen.

Das zu ändernde Plangebiet wurde entsprechend des aufgestellten Kriterienkataloges der VG Wethautal auf Eignung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft und als geeignet befunden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwingend erforderlich, da im betreffenden Flächennutzungsplan der Stadt Stößen, rechtsgültig seit 2006, die Flächen als Flächen für Gewerbe, Bahnanlagen und Grünflächen ausgewiesen sind.

Die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung der Flächen soll in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO⁵ erfolgen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen.

Die Aufstellung und Bearbeitung der beiden Verfahren soll im Parallelverfahren gemäß § 8, Abs. 3 BauGB⁶ durchgeführt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB⁷ der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die bisher zeitliche Verschiebung der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen gegenüber der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen resultiert aus den Ergebnissen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3, 4 und 4a im Rahmen der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3. Der Vorentwurf zum genannten Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 26.03.2021 bis 29.04.2021 öffentlich ausgelegt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden erfolgte in der Zeit vom 11.03.2021 bis 29.04.2021.

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wurde sichtbar, dass die Belange des Naturschutzes im Planbereich erheblich sind und vor Weiterbearbeitung konfliktfrei gelöst werden müssen.

Demzufolge wurde zuerst der Umweltbericht zu den Bauleitverfahren erstellt und mit den genehmigenden Behörden abgestimmt. Ausgleichs- und Ersatzflächen für die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen sind gefunden, sodass sich die Bearbeitung der beiden Verfahren als zielführend darstellt.

⁵ BauNVO

⁶ BauGB

⁷ BauGB

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Mit der vorliegenden Änderung werden keine weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Stößen und der VG Wethautal vorgenommen.

Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und werden auch nicht in dieser Bearbeitung berücksichtigt.

Neben der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen wurden aktuell folgende Änderungsverfahren durchgeführt:

- 1. Änderung Teilflächennutzungspläne Osterfeld, Pretzsch und Waldau, genehmigt mit Ak.-z. 6121-01-19-25 , 02.11.2020 Burgenlandkreis

2.3. Fachgesetze

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wird entsprechend der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Vorschriften bearbeitet und aufgestellt.

Als Fachpläne werden der Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) des Landes Sachsen-Anhalt mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, sowie der Regionale Entwicklungsplan Halle 2010 der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde, Teilplan Flächennutzungsplan der Stadt Stößen beachtet.

Die Aufstellung der Grundlagen und Quellen ist dem Anhang zu entnehmen.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANUNGSZIELE

Leitvorstellung der Raumordnung der Bundesrepublik ist die geordnete und gesicherte Entwicklung des Gesamtraumes durch raumordnerische Zusammenarbeit und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. In den einzelnen Bundesländern werden Ziele und Grundsätze durch Landesentwicklungspläne definiert und festgelegt. Diese Festlegungen und Inhalte werden in Regionalen Entwicklungsplänen für die einzelnen Planungsregionen weiterentwickelt und konkretisiert.

3.1. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (Saale)

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (aktuelle Fassung vom 07.08.2015)⁸ stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, genehmigt am 18.11.2010⁹ ist für das Vorhabengebiet maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

⁸ LEP 2010

⁹ REP Halle

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Im Landesentwicklungsplan 2010¹⁰ werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt dargestellt.

Im Landesentwicklungsplan werden unter **Pkt. 3.4, Energie**, die Ziele und Grundsätze für die Entwicklung einer modernen, leistungsfähigen und umweltschonenden Energieversorgung beschrieben.

Folgende Ziele und Grundsätze sind formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- Das Landschaftsbild*
- Den Naturhaushalt und die*
- Baubedingte Störung des Bodenhaushaltes*

zu prüfen.

Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte oder Konversionsflächen für den Bau der Freiflächenanlagen genutzt werden. **(G 84)**¹¹

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. **(G 85)**¹²

Neben diesen Landespolitischen Zielstellungen und Grundsätzen sah sich die Bundesregierung gezwungen, auf Grund der aktuellen welt- und klimapolitischen Lage am 01.01.2023 das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) durch den § 2 zu ergänzen und zu verschärfen.

Im **§ 2 des EEG 2023** wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich festgeschrieben.

§ 2 EEG 2023 Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils

¹⁰ LEP 2010

¹¹ LEP 2010

¹² LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Eine sichere, leistungsfähige, umweltbewusste und klimaschonende Energieversorgung der Bundesrepublik bildet die Grundlage für die weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. **(G 75)**¹³

Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden. **(G 74)**¹⁴

Entsprechend **(G 77)**¹⁵ sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützend wirken, so dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von z.B. Solarenergie u.ä., entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Für die Erreichung des Zieles **Z 103** ist neben der Ausweisung von Flächen für Neubau auch das Repowering von bestehenden Anlagen zu prüfen.

Die Potentiale zur Schaffung von Solaranlagen auf Gebäuden und Dächern sind unbestritten vorhanden, obgleich diese kleinen Anlagen kostenintensiver sind als große Freiflächenanlagen.

Ein Hauptaugenmerk für die Ausweisung von Photovoltaikflächen lag bisher auf vorgennutzten und vorbelasteten Flächen, um vergleichsweise günstig und schnell Zubauvolumen zu mobilisieren.

Großflächigen Photovoltaikanlagen werden als „Gewerbegebiete aller Art“ gem. §§ 8 Abs. 2 Nr. 19 Abs.2 Nr1 BauNVO eingestuft und können für Kommunen Gewerbesteuererinnahmen generieren, trotzdem ist es kein Ziel der Landes- und Regionalplanung, diese Anlagen in Vorranggebieten für Industrie- und Gewerbeansiedlung anzusiedeln.

Um die klimapolitischen Ziele und die Versorgungssicherheit zu erreichen ist es notwendig andere Flächenarten für den notwendigen Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu freizugeben.

Die Erweiterung der im EEG zugelassenen Flächenkategorien um bestimmte landwirtschaftliche Flächen, kann das Potential an Flächen erheblich steigern. Durch die Konzentration auf Großanlagen lassen sich die Ausbaurkosten für erneuerbaren Strom, die notwendige Netzanbindung der Anlagen und der gezielten Ausbau der Leitungsnetze senken.

Ebenso wirkt sich die Privilegierung von Bereichen entlang von Verkehrsanlagen gem. § 35 BauGB schnell und kostengünstig auf den gestiegenen Flächenbedarf für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus.

¹³ LEP 2010

¹⁴ LEP 2010

¹⁵ LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Die im § 2 EEG 2023 gesetzliche Verankerung der besonderen gesellschaftliche Bedeutung der Entwicklung der erneuerbaren Energien und deren positive Beurteilung im Abwägungsprozess von Bauleitplanungen und Bauvorhaben, unterstreicht die gesellschaftliche Wertigkeit und Notwendigkeit der Energiewende.

Zur Umsetzung der landespolitischen und regionalplanerischen Zielstellungen wurde von der Verbandsgemeinde Wethautal ein „Kriterienkatalog zur Bewertung der Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“¹⁶ erstellt und am 06.07.2021 in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal mit Beschluss - Nr. 000/19-24/0339 beschlossen.

Mit der Umsetzung dieses Prüfkonzeptes möchte die Verbandsgemeinde an der Umsetzung der Ziele des EEG 2021/2023 mitwirken und die notwendige Entwicklung regenerativer Energien vorantreiben.

Dabei entsteht entsprechend der Beachtung des Zieles **Z 115 des LEP 2010**¹⁷, die besondere Pflicht der Prüfung der Vorhaben in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes.

Einschätzung des Plangebietes als Konversionsfläche

Im dem Änderungsgebiet befanden sich Anlagen der Deutschen Bahn AG die als Lager- und Abstellbereiche für Gleisreparaturwaggons, Montageplätze, Lokschuppen und als Tankstelle genutzt wurden. Der Betrieb wurde 1996 eingestellt, seitdem ist die Fläche ungenutzt. Zum heutigen Zeitpunkt stellt das Plangebiet eine Brachfläche dar und ist als Konversionsfläche zu bewerten.

In der Stadtplanung beschreibt der Begriff Konversion (auch Umnutzung oder Nutzungsänderung) die Wiedereingliederung von Brachflächen in den Wirtschafts- und Naturkreislauf oder die Nutzungsänderung von Gebäuden.

Entsprechend § 37 Abs. 2 b.) EEG 2023¹⁸ sind Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes eine Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, förderfähig.

Da der Betrieb der Nebenanlagen der Bahn bereits 1996 eingestellt wurde und die Fläche seit dieser Zeit ungenutzt ist, sind die Förderkriterien nach § 37 EEG 2023¹⁹ erfüllt.

Mit der Aufarbeitung und Beräumung der Brachflächen wird auch die Sondierung und ggf. Beräumung von Kampfmitteln erfolgen.

In der Kampfmittelauskunft vom 20.10.2020²⁰ wurden Flächen der Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 35/4; 297/33 und 359/56 als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Dabei sind nicht die gesamten Grundstücke als betroffen anzusehen, sondern nur Teilbereiche am südlichen Plangebiet oberhalb Bahnkilometer 15.1.

¹⁶ Kriterienkatalog

¹⁷ LEP 2010

¹⁸ EEG 2023

¹⁹ EEG 2023

²⁰ Kampfmittelauskunft

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Entsprechend des Fachinformationssystems „Bodenschutz“ des Burgenlandkreises weist dies für die Grundstücke des Vorhabengebietes eine Eintragung als Altstandort mit der Katasternummer 03319²¹ auf. Die Flächen wurden von der Deutschen Bahn AG, Gleisbau Stößen als Lager- und Abstellfläche für Gleisreparaturwaggons benutzt.

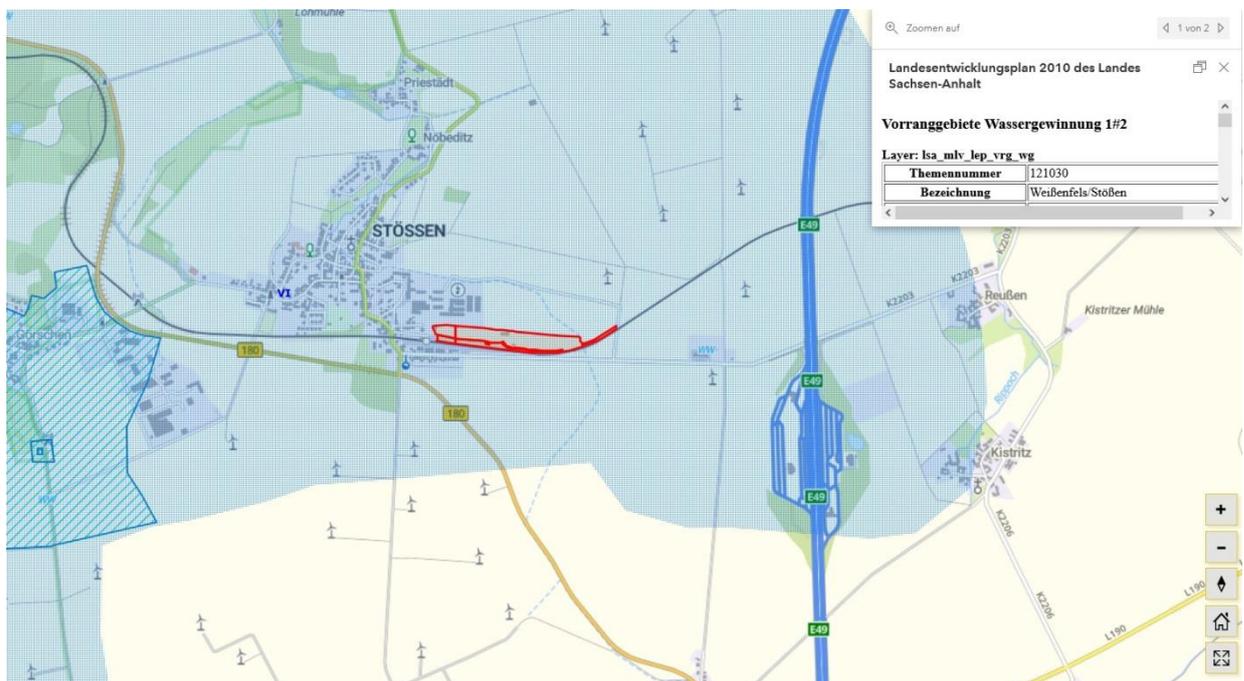
Die Gefährdungsabschätzungen resultierend aus der früheren Nutzung oder durchgeführten Abbuch- und Wiederverfüllungsarbeiten sind den Behörden nicht weiter bekannt und einschätzbar.

Mit der angestrebten Entwicklung der Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien werden diese einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Gleichzeitig werden Flächen beräumt, von Müll und Ablagerungen gesäubert und damit gesichert. Zwischenzeitlich entstandene, aus naturschutzrechtlicher Sicht zu schützende Tatbestände in Flora und Fauna werden erfasst, geschützt oder in durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beachtet.

Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für die Wassergewinnung VI. Weißenfels/Stößen

Der Planbereich befindet sich im LEP 2010²² unter **Z 142 Vorranggebiete für die Wassergewinnung, VI. Weißenfels/Stößen** benannt, Vorranggebiet für die Wassergewinnung.



Auszug aus dem Sachsen-Anhalt Viewer, M: ohne
Darstellung des Änderungsbereiches im Vorranggebiet Wassergewinnung **VI. Weißenfels//Stößen**

²¹ Altlastenauskunft

²² LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

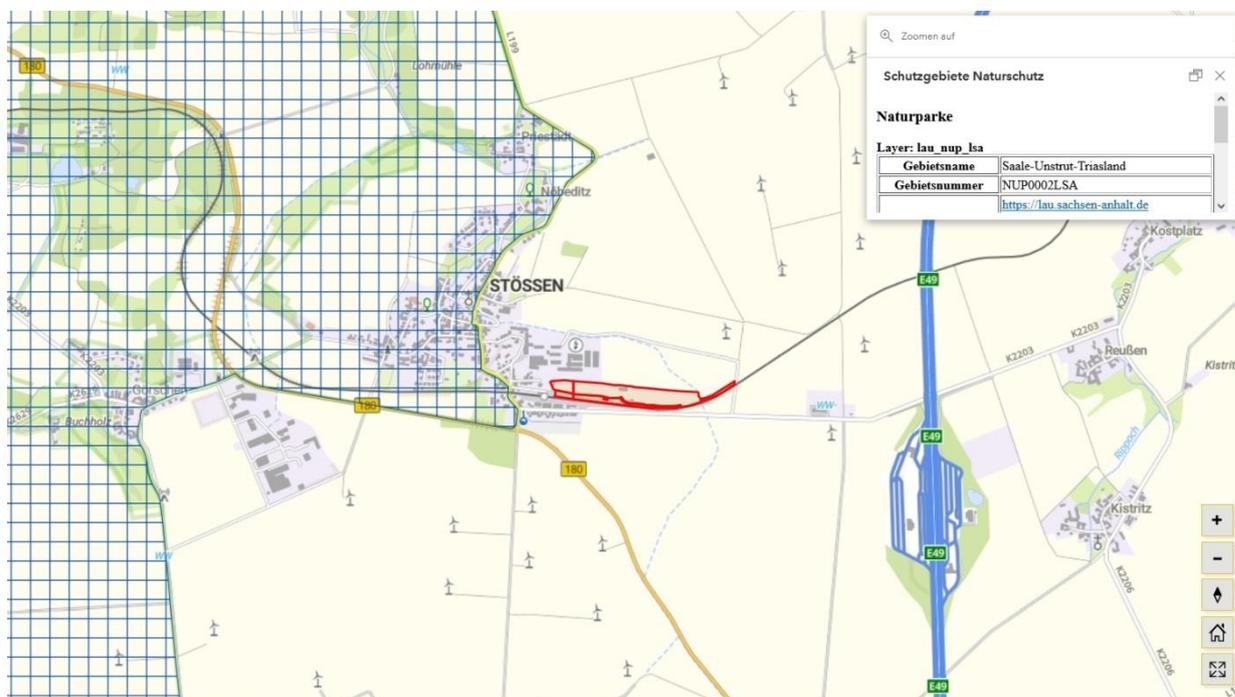
Für den Bau und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Wasser notwendig, gleichzeitig werden keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe erzeugt oder in den Boden eingeleitet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird durch das Ableiten über die Module und Modultische nicht verunreinigt, sodass keine Regenwasserbehandlungsanlage notwendig wird. Das anfallende Regenwasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht.

Im Verfahren des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen wird ein Versickerungsnachweis gem. ATV-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ für die Flächen erbracht.

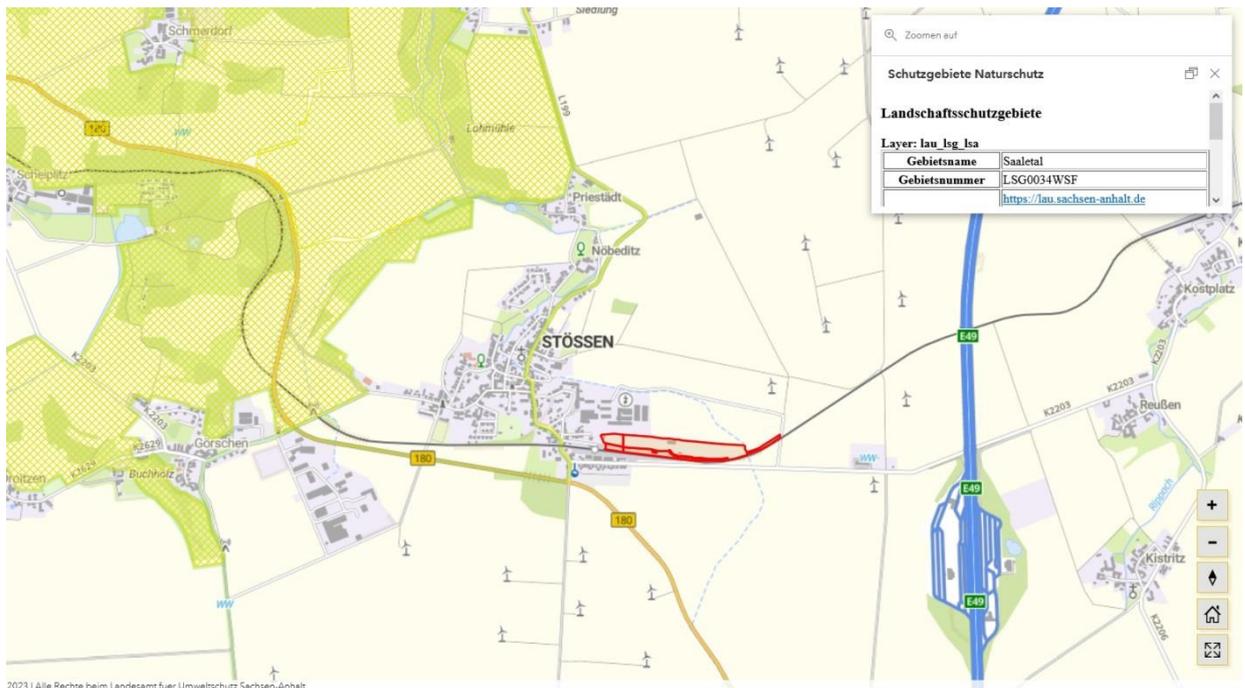
Das Sondergebiet Photovoltaik hat keinen Einfluss auf dieses Vorranggebiet.

Lage des Plangebietes in Naturschutz- oder Denkmalschutzgebieten



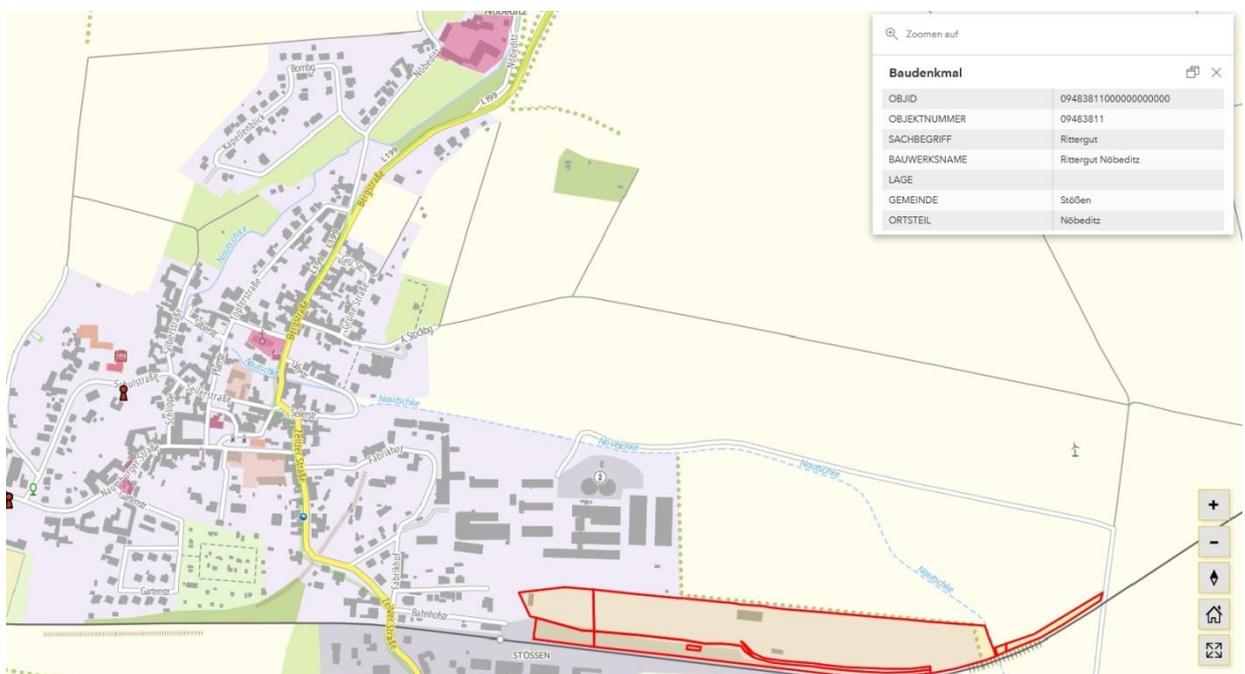
Auszug aus dem Sachsen-Anhalt Viewer, M: ohne
Darstellung des Änderungsbereiches zur Lage des Naturparkes "Saale-Unstrut-Triasland"

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen



Auszug aus dem Sachsen-Anhalt Viewer, M: ohne
Darstellung des Änderungsbereiches zur Lage des Landschaftsschutzgebietes "Saaletal"

Die Änderungsfläche liegt in keinen im LEP 2010²³ angegebenen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.



Auszug aus dem Sachsen-Anhalt Viewer, M: ohne
Darstellung des Änderungsbereiches zur Lage umliegender Denkmals (rote Schraffur)

²³ LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

In und an der Änderungsfläche liegen keine angegebenen Denkmale oder Denkmalschutzbereiche.

Für den Änderungsbereich wurden im LEP 2010 keine raumordnerischen Vorgaben getroffen, so dass die Flächen als sogenannte Weißflächen angesehen werden können.

Wirkung auf das Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störungen

Hinsichtlich der Wirkung der Plangebiete auf das Landschaftsbild ist zunächst die Beurteilung der derzeitigen Lage der Planflächen im Landschaftsverbund zu sehen.

Die Fläche liegt am südöstlichen Stadtrand von Stößen an der stillgelegten Bahnstrecke 6680 Naumburg(Saale) HbF - Teuchern Bahn-km 14,730 bis 15,550.

Eine direkte Sichtbeziehung zu Landes- oder Bundesstraßen existiert nicht.

Die Flächen sind ungenutzte Brachflächen mit Gebäuderesten bebaut und im östlichen Teil mit Resten der gepflasterten Zufahrt zum Plangebiet, entlang des ehemaligen Güterbahnhofes.

Der Planbereich ist mit Hecken, Sträuchern und Bäumen umgeben. Im mittleren Bereiche im Süden des Plangebietes sind Großbäume vorhanden, die unverändert erhalten werden.

An der östlichen Plangebietsgrenze liegt der Bach „Nautzschke“. Das Hochwasserüberschwemmungsgebiet des Baches tangiert das Plangebiet, liegt aber nicht im Änderungsbereich der 2. Änderung des FNP oder Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen.

Die bebauten Sondergebietsflächen sind zeitlich befristete Anlagen zur Energieversorgung und wirtschaftlichen Nutzung der Flächen

Die vorhandene Struktur der Umgebungsflächen bleibt ebenso erhalten wie die bestehende Eingrünung des Planbereiches. Dieser das gesamte Plangebiet umfassende Grünstreifen wird in die im Bebauungsplan und den dazu erstellten UWB aufgenommen und durch die A+E Maßnahmen kompensiert. Blendungen durch die Module werden durch die Bauart der Module ausgeschlossen. Notwendige Einzäunungen werden minimiert, so dass eine flache ebene Bebauung entsteht. Wuchshöhen und Hauptstrukturen des Landschaftsbildes werden aufgenommen, durch die Festlegung der maximalen Bauhöhe der Anlagen beachtet und Störungen und Beeinflussungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes minimiert.

Weitere Synergieeffekte zum Naturschutz lassen sich durch das Ausweisen eines Zauneidechsenhabitates an der östlichen Plangebietsgrenze feststellen.

Der Boden wird in seiner Speicher- und Lebensraumfunktion nicht eingeschränkt.

Auftretende Verschattungen durch die Anlagen werden durch Ausrichtung, Mindesthöhen der Aufständigung und Tischabstand in Verbindung mit der technischen Ausführung der Anlagen optimiert.

Der notwendige Netzanschluss zum öffentlichen Stromnetz erfolgt über die Nutzung der vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes sind durch die Aufständigung der Anlage, die Nichtversiegelung von Flächen, die zeitlich begrenzte Nutzung und den gesicherten Rückbau minimiert. Weitere Maßgaben und Festlegungen zum Bauablauf werden als Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen aufgenommen.

Anfallendes Oberflächenwasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone in den Boden eingeleitet.

Detaillierte Untersuchungen zum Naturhaushalt im Plangebiet und daraus resultierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dem „Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Abschätzung“²⁴ zu diesem Änderungsverfahren Anlage 1 dieser Begründung zu entnehmen.

Sie werden im Entwurf des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Festlegungen aufgenommen.

Eine Nutzung der Änderungsflächen für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen oder Wohnbebauung ist unrealistisch.

Die Fläche ist als Konversionsfläche eingestuft, grenzt im Norden unmittelbar an die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung und ist versorgungs- und verkehrstechnisch nicht erschlossen.

Gleichzeitig besteht der Bedarf des Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese Anlagen benötigen keine ständig nutzbaren Versorgungseinrichtungen, keine ständig nutzbaren Verkehrsanlagen und kein Betriebspersonal. Nach dem Bau und der Inbetriebnahme arbeiten die Anlagen weitestgehend wartungs- und emissionsfrei und bilden damit die wirtschaftlichste Nutzung der vorliegenden Plangebietsflächen.

Eine individuelle Planung der Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend den Festlegungen der Bauleitplanung ermöglicht, die raumordnerischen Erfordernisse mit der energiewirtschaftlich notwendigen Schaffung dieser Anlagen sinnvoll zu verbinden.

Mit der in § 2 EEG 2023²⁵ gesetzlich festgelegten besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energie zur Schaffung einer stabilen, klimaneutralen Energieversorgung ist die Änderung der Nutzung von benachteiligten Landwirtschaftsflächen wie im Änderungsgebiet Klüden zur Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik legitim und wirtschaftlich sinnvoll.

Das Änderungsvorhaben steht in keinem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt und der Regionalplanung Planungsregion Halle.

4. EIGNUNG NACH DEM KRITERIENKATALOG DER VERBANDSGEMEINDE WETHAUTAL

Zur ersten Beurteilung von Flächen zur Eignung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat sich die Verbandsgemeinde Wethautal einen Kriterienkatalog erarbeitet und vorgegeben. Mit Beantragung der Aufstellung hat der Investor gemeinsam mit der plan-

²⁴ UWB FNP

²⁵ EEG 2023

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

aufstellenden Kommune anhand dieses Prüfschemas die Eignung des Vorhabens nachzuweisen.

Ohne die positive Bewertung des Standortes ist eine Aufstellung der notwendigen Bauleitplanung nicht möglich.

Der für den Änderungsbereich des FNP und dem identischen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bauungsplans zur Verfügung stehende private Investor hat den positiv bewerteten Kriterienkatalog gemeinsam mit der Beantragung der Aufstellung am 13.10.2022 bei der Verbandsgemeinde Wethautal schriftlich vorgelegt.

5. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie, Photovoltaik und Biogas sind für unsere Gesellschaft unabdingbar. Die Verbandsgemeinde Wethautal stellt sich dieser Herausforderung mit der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Untersuchungen und Konzepte.

Für die Verbandsgemeinde liegt der Fokus auf der Entwicklung der Nutzung von Photovoltaik, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Bereich der Regionalplanung getroffen wird. Dazu ist Baurecht über einen Bebauungsplan der aus dem zu ändernden Flächennutzungsplan entsteht zu schaffen. Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Stadt Stößen ein privater Investor zur Verfügung, sodass den planaufstellenden Kommunen keine Kosten entstehen.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wethautal ist für den Teilbereich Stößen zu ändern.

Der Beschluss zur Änderung des FNP wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal am 17.12.2019 gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal werden im Parallelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Plangebietes als gewerbliche Baufläche und Grünland ausgewiesen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik als Voraussetzung zur Schaffung von Baurecht im Änderungsbereich.

Der vor Ort erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Auf dem Gelände befindliche Reste von Gebäuden werden bis Oberkante Gelände abgebrochen, befestigte Wege und Einfriedungen und Aufschüttungen werden eingeebnet.

Es erfolgt keine weitere Versiegelung der Flächen.

6. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG

Durch den Bau und Betrieb einer, den Förderrichtlinien des EEG 2023 entsprechenden Photovoltaikanlage auf den Flächen des Änderungsbereiches ist die wirtschaftliche Entwicklung der Flächen in Verbindung mit der klimafreundlichen Herstellung von Strom möglich.

Die Photovoltaikanlagen sind emissionsfrei, wartungsarm, zuverlässig und langlebig.

Mit der Errichtung durch private Investoren ist für die planaufstellende Kommune die Übernahme der Kosten und die Rückbauverpflichtung gesichert.

Das Ziel der Verbandsgemeinde Wethautal, alternative Energien bei einer geordneten, nachhaltigen und zielgerichteten Umsetzung erarbeiteter Richtlinien und Kriterien zu fördern, wird durch die Bauleitverfahren erfüllt.

Trotzdem beeinflusst der Bau technischer Anlagen, wie Freiflächenphotovoltaikanlagen das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, sodass das Bundesnaturschutzgesetz²⁶ zu beachten ist.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen und der Aufstellung des vorhandenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen wurde ein Umweltbericht²⁷ vom Umweltplanungsbüro Alexander Hohmuth, Mühlenstraße 17 A, 07580 Ronneburg erstellt und liegt als Anlage 1 dieser Begründung bei.

Die im Ergebnis des Umweltberichtes festgelegten Maßnahmen für A+E-Flächen und Kompensationsmaßnahmen CEF, wurden mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt und im parallel aufgestellten und bearbeiteten Bebauungsplan berücksichtigt.

Darüber hinaus kann durch die Anwendung sinnvoller planerischer Grundgedanken, wie die Begrenzung der maximalen Bauhöhe auf 4,0 m, die Mindestaufständerung von 0,8 m über OK Gelände, die Südausrichtung der Modultische mit dem Geländeverlauf mitlaufend, die Anlage bestmöglich in das Landschaftsbild integriert werden. Die Mindestaufständerung und die Mindestabstände der Modultische sorgen für eine optimale Bewirtschaftung der unterliegenden Flächen durch Beweidung oder Mahd.

Die technisch notwendige Versiegelung von Boden beschränkt sich auf die Trafostandorte. Alle Module werden auf gerammten Modultischen aufgeständert, so dass keine weitere Neuversiegelung von Flächen erfolgt. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist gegeben.

Durch die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet, die aus den Ergebnissen des Umweltberichtes resultieren, können Sicht- und Schutzstreifen um die Baufelder in der Anlage angeordnet und damit die notwendigen Kompensationsmaßnahmen direkt am Plangebiet realisiert werden.

Erschließung Wege, Brandschutz, Versorgungsleitungen,

Die Stadt Stößen ist über die Bundesautobahn 9 und den Autobahnzubringer, die Bundesstraße 180 überörtlich zu erreichen.

Die Bundesstraße 180 verläuft südlich von Stößen, auf Höhe der Ortsmitte zweigt die Landstraße L 199 in nördliche Richtung ab. Diese Landstraße, im Ort als Zeitzer Straße geführt, ist

²⁶ BNatSchG

²⁷ UWB

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

die Hauptverkehrsstraße durch Stößen und führt über Prittitz zur Anbindung an die Bundesstraße 87.

Innerorts münden die zwei Teile der Bahnhofstraße auf die Zeitzer Straße. Beide Teile der Bahnhofstraße liegen nördlich der Bahnlinie.

Der südliche Teil der Bahnhofsstraße liegt am ehemaligen Bahnhofsgebäude, während der nördliche Teil durch das Wohngebiet zum ehemaligen Gleisbaugelände, dem in Rede stehenden Plangebiet, führt.

Das Änderungsgebiet des FNP liegt damit mit zwei Zufahrten an den öffentlichen Verkehrsflächen.

Abwasserentsorgung

Die Bestandsunterlagen wurden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen beim zuständigen Abwasserzweckverband Naumburg abgefragt.

Trinkwasserversorgung

Die Bestandsunterlagen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland wurden im Rahmen der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen abgefragt.

Die Absicherung des Grundschutzes mit Löschwasser obliegt der Kommune.

Es wird davon ausgegangen, dass eine dezentrale Löschwasserversorgung für das Plangebiet in Form von Brunnen oder Zisternen errichtet werden muß.

Bei der Planung und Errichtung von Anlagen sind die Maßgaben der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt und der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr, zu beachten und umzusetzen.

Gasleitungen

Im Rahmen der Bestandsabfrage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen wurden die Gasversorgungsunternehmen angeschrieben. Es wurden keine Gasleitungen in Bereich Stößen angegeben.

Elektroenergieversorgung Mittelspannung / Niederspannung

Die Bestandsunterlagen der Mitnetz Strom zu den Elektroenergieleitungen wurden abgefragt.

Im Änderungsbereich liegen Stromleitungen an der nördlichen Grenze zum Flurstück 56/5.

Die weitere Aufnahme der Leitungen erfolgt in der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen.

Telekom

Die Bestandsunterlagen der Telekom wurden beim Versorger abgefragt.

Die weitere Aufnahme der Leitungen erfolgt in der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 Sondergebiet Photovoltaik "Am Bahnhof" Stadt Stößen

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Das Plangebiet besteht aus Flurstücken, die ehemals Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG waren und später in das Eigentum der ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH, An den Wulzen 23, 15806 Zossen, übergangen. Dabei handelt es sich um die Bahnstrecke 6680 Naumburg(Saale) HbF - Teuchern Bahn-km 14,730 bis 15,550.

Die Flurstücke wurden zu Bahnbetriebszwecken genutzt. Mit der Einstellung des Bahnverkehrs wurde das Entwidmungsverfahren und Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken beim Eisenbahn-Bundesamt eingeleitet. Die Veröffentlichung des Verfahrens erfolgte am 16.12.2020 im Bundesanzeiger.²⁸

Emissionen, Abfall

Durch die Nutzung der Flächen als Sondergebiet Photovoltaik sind keine Emissionen oder der Anfall von Abfall zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit ist durch den Einsatz von Bau- und Transportgeräten eine Lärm- und Abgasbelastung zu verzeichnen. Diese baubedingten Emissionen sind temporär und werden im Bauablauf minimiert.

Entstehende Abfälle durch und während des Baus der Anlage sind im Bauablauf entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine Abfälle

²⁸ Freistellung Bahn

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

Quellenverzeichnis

<i>Kurzform IBB</i>	<i>Langform</i>
Kriterienkatalog	„Kriterienkatalog zur Bewertung der Eignung von Flächen für Photovoltaikanlagen“, beschlossen am 06.07.2021 im Verbandsgemeinderat Wethautal
Sachsen-Anhalt Viewer	Der Sachsen-Anhalt Viewer ist ein Geodaten Viewer des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
Vermessung Bahn	Vermessung der ehemaligen Bahnanlagen in Stößen, Vermessungsgrundlage ist aus der Freistellung der Strecke 6680 Naumburg (Saale) - Teuchern
BauGB	BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
Beschluss Änd. FNP	Aufstellungsbeschluss Nr. 000/19-24/0583 vom 28.02.2023
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
LEP 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen - Anhalt, 14.12.2010 mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 vom 11. Februar 2011
REP Halle	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
Kampfmittel- auskunft	Auskunft zur Kampfmittelüberprüfung per E-Mail, Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt vom 21.10.2020, Zeichen LR/30.32.4.2/322611-101/20
Altlastenauskunft	Auskunft aus dem Fachinformationssystem „Bodenschutz“, Burgenlandkreis, Umweltamt vom 22.10.2020, Zeichen 70/A06/0041/20 56-15-01-01-20129/2020

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

UWB FNP	Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen (Burgenlandkreis)
<i>Kurzform IBB</i>	<i>Langform</i>
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
Freistellung Bahn	Freistellung von Bahnbetriebszwecken in Stößen gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 20.11.2020 im Bundesanzeiger unter BAnz AT 16.12.2020 B10 am 16.12.2020 durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle veröffentlicht
Baulasten	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, Burgenlandkreis, Bauordnungsamt vom 22.06.2020, Zeichen 6311-00101-20-05

Rechtsgrundlagen

- (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- (NatSchG LSA) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts
G. v. 11.06.2013 BGBl. Teil I 2013 S. 1548; Geltung ab 20.09.2013
- (BauGBÄndG) Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 Nr. 39)
- (BodSchAG LSA) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (BGBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch § 8 des Artikels 3 vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- (EEG 2023) EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.202)
- (KVG LSA) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für den Teilbereich Stößen

- (PlanzV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- (StrG LSA) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
- (UVPG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)
- (WG LSA) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372, 374)
- (DenkmSchG LSA) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitions erleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- (KampfM-GAVO) Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20.04.2015, geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

